LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

16.03.2023
Drucksache 8/2378

öffentlich

Beschlussempfehlung

–

Ältestenrat

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften 2023

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP **- Drs. 8/2256**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Markus Kurze

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in unveränderter anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 1 : 3

Dr. Schellenberger
Präsident

(Ausgegeben am 16.03.2023)

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP Drs. 8/2256	Beschlussempfehlung des Ältestenrates
Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften 2023.	**Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften 2023.**
Artikel 1 **Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt**	**Artikel 1** **Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt**
Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 93), wird wie folgt geändert:	unverändert
1. In § 8 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Funktionen“ das Wort „monatlich“ ergänzt und die Zahl „350“ durch die Zahl „500“ ersetzt.	
2. In § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Zahl „0,30“ jeweils durch die Zahl „0,38“ ersetzt.	
3. § 46a wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, jedoch mindestens“ gestrichen.	
b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, jedoch mindestens“ gestrichen.	

Artikel 2
Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt

Die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2021 (GVBl. LSA S. 559) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 86c folgende Angabe eingefügt:

   „Teilnahme mittels Videokonferenztechnik § 86d“.

2. § 45a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Die Fragestellerin oder der Fragesteller darf zwei Nachfragen stellen.“

   b) Satz 3 wird gestrichen.

   c) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

      „Satz 2 gilt entsprechend.“

3. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Artikel 2
Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt

unverändert

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Stehen der Zutrittsgewährung Gründe des Gesundheitsschutzes oder der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Landtages oder seiner Ausschüsse entgegen, gelten Sitzungen auch dann als öffentlich, wenn eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung in öffentlich zugängliche Räumlichkeiten erfolgt.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

4. Nach § 86c wird folgender § 86d eingefügt:

„§ 86d
Teilnahme mittels Videokonferenztechnik

Sachverständige, beratende Personen oder sonstige Personen, die dem Ausschuss nicht angehören, können durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik in dem jeweils für sie geregelten Umfang an der Ausschusssitzung teilnehmen, wenn der Ausschuss dies beschließt. Dies gilt auch für eine Anhörung nach § 86a.“

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

unverändert

Verkündung in Kraft.	
(2) Artikel 1 Nrn. 1 und 2 treten am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.	unverändert
(3) § 46a des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt tritt am Tag des Zusammentritts des Landtages der neunten Wahlperiode außer Kraft.	unverändert